

Jahresbericht Rumpfgeschäftsjahr 2024/2025 Risikoanalyse gemäß §§ 4–10 LkSG

AnsprechpartnerIn: Legal & Compliance

Stand: 06.10.2026

Inhaltsverzeichnis

A. <u>Einleitung</u>	3
B. <u>Zeitraum der Risikoanalyse</u>	3
I. <u>Ziel und Bedeutung</u>	4
II. <u>Gesetzliche Verpflichtung</u>	4
C. <u>Methodik der Risikoanalyse</u>	5
I. <u>Abstrakte Risikoanalyse</u>	5
II. <u>Konkrete Risikoanalyse</u>	6
D. <u>Ergebnisse der Risikoanalyse</u>	7
I. <u>Unmittelbare Zulieferer</u>	8
II. <u>Umweltbezogene Risiken</u>	9
E. <u>Priorisierung der Risiken</u>	10
I. <u>Methodik der Priorisierung</u>	10
II. <u>Auswertung</u>	11
F. <u>Präventionsmaßnahmen</u>	12
I. <u>Umgesetzte Maßnahmen im Berichtszeitraum</u>	12
II. <u>Angemessenheit und Wirksamkeit</u>	13
G. <u>Kommunikation an die Geschäftsführung</u>	13
H. <u>Feststellungen im Berichtszeitraum</u>	14
I. <u>Eigener Geschäftsbereich</u>	15
II. <u>Unmittelbare Zulieferer</u>	16
III. <u>Mittelbare Zulieferer</u>	16
I. <u>Beschwerdeverfahren</u>	16
I. <u>Ausgestaltung des Verfahrens</u>	17
II. <u>Bearbeitung und Verantwortlichkeiten</u>	17
III. <u>Einbindung der Lieferanten</u>	17
J. <u>Überprüfung des Risikomanagements</u>	18
I. <u>Prüfungsgegenstand und -umfang</u>	18
II. <u>Einbezug interner und externer Informationsquellen</u>	18
K. <u>Zusammenfassung und Ausblick</u>	19
L. <u>Ansprechpartner</u>	22
M. <u>Abschlusswort</u>	23

A. Einleitung

Die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung umweltbezogener Pflichten sind für die SportScheck GmbH und die Sport Voswinkel GmbH (nachfolgend gemeinsam „die Gesellschaften“) feste Bestandteile der Unternehmensführung. Mit dem vorliegenden Bericht dokumentieren wir, wie wir die Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im Berichtszeitraum umgesetzt haben – im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unseren Zulieferern.

Als Handelsunternehmen für Sportartikel und Sportbekleidung beziehen wir Waren, die in globalen Wertschöpfungsketten hergestellt werden. Die Textil- und Sportartikelbranche ist nach anerkannten Branchenquellen mit erhöhten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken verbunden. Die Anforderungen des LkSG bilden daher den verbindlichen Rahmen, an dem wir unsere Prozesse ausrichten und schrittweise weiterentwickeln.

Der Bericht dokumentiert die Schritte der jährlichen Risikoanalyse für das Rumpfgeschäftsjahr 2024/2025. Er zeigt, wie Risiken systematisch erfasst, bewertet und priorisiert wurden und welche Präventionsmaßnahmen daraus abgeleitet wurden. Als zweiter Bericht nach dem LkSG stellt er zudem die Entwicklung gegenüber dem Vorjahresbericht für das Geschäftsjahr 2023/2024 dar.

Für unsere Kundinnen und Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeitenden schafft der Bericht Transparenz darüber, nach welcher Methodik wir Risiken in unserer Lieferkette bewerten, zu welchen Ergebnissen wir gelangt sind und welche nächsten Schritte vorgesehen sind. Wir verstehen die Umsetzung der Sorgfaltspflichten als fortlaufenden Prozess, den wir jährlich überprüfen.

B. Zeitraum der Risikoanalyse

Die jährliche Risikoanalyse bezieht sich auf das Rumpfgeschäftsjahr 2024/2025, das den Zeitraum von Juni 2024 bis Februar 2025 und damit neun Monate umfasst. Der Vorjahresbericht bezog sich auf das vollständige Geschäftsjahr 2023/2024 mit zwölf Monaten. Gegenstand der Analyse waren die systematische Erhebung, Bewertung und Priorisierung tatsächlicher und potenzieller menschenrechtlicher sowie umweltbezogener

Risiken. Der Anwendungsbereich erstreckte sich auf den eigenen Geschäftsbereich der Gesellschaften, für den die Bewertung des Vorjahres fortgeschrieben wurde, sowie auf die unmittelbaren Zulieferer.

Wegen der unterschiedlichen Länge der Berichtszeiträume sind absolute Größen nur im Verhältnis zur Zeitraumlänge mit dem Vorjahr vergleichbar. Die Entwicklungsbetrachtung in diesem Bericht stützt sich daher vorrangig auf Anteilswerte und qualitative Veränderungen, die von der Zeitraumlänge weitgehend unabhängig sind.

I. Ziel und Bedeutung

Die Risikoanalyse stellt die zentrale Grundlage für die im Bericht dargestellten Präventions- und Abhilfemaßnahmen dar und ist damit ein Kernelement des Risikomanagements. Darüber hinaus dient sie als Referenzrahmen für die fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung der eingesetzten Prozesse und Strukturen. Mit dem zweiten Analysedurchlauf wird zugleich die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr sichtbar. Die Sorgfaltspflichten werden damit nicht als einmalige Maßnahme, sondern als fortlaufender Prozess umgesetzt (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4 LkSG).

II. Gesetzliche Verpflichtung

Die Pflicht zur Durchführung einer regelmäßigen Risikoanalyse ergibt sich aus § 5 Abs. 1 LkSG. Danach sind Unternehmen verpflichtet, eine angemessene Risikoanalyse durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen (§ 5 Abs. 4 LkSG).

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist gemäß § 10 Abs. 1 LkSG fortlaufend intern zu dokumentieren; die Ergebnisse der Risikoanalyse sind gemäß § 5 Abs. 3 LkSG den maßgeblichen Entscheidungsträgern, insbesondere der Geschäftsführung, zu kommunizieren. Auf dieser Grundlage trifft die Unternehmensleitung Entscheidungen über Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG) und Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG). Unabhängig von der Entwicklung der externen Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG bleibt die interne Dokumentationspflicht nach § 10 Abs. 1 LkSG bestehen; der vorliegende Bericht dient ihrer Erfüllung.

Durch die systematische Durchführung im Berichtszeitraum wurde der gesetzliche Auftrag nach §§ 4 und 5 LkSG umgesetzt. Die Risikoanalyse der Gesellschaften gewährleistet, dass identifizierte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken nicht nur erhoben und priorisiert, sondern auch in die unternehmerische Entscheidungsfindung einbezogen werden.

C. Methodik der Risikoanalyse

Die zweistufige Risikoanalyse wurde im Berichtszeitraum methodisch weiterentwickelt. Sie erfolgte auf Grundlage eines strukturierten, regelbasierten Bewertungsmodells, das öffentlich zugängliche Datenbanken und Indizes sowie die Lieferantenstammdaten heranzieht. Bewertungsregeln, Gewichtungen und Schwellenwerte sind vollständig dokumentiert und damit nachvollziehbar. Die Vorgehensweise entspricht dem Erfordernis eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 1 LkSG. Ziel der Methodik ist es weiterhin, sowohl abstrakte Risikofaktoren (Länder- und Branchenebene) als auch konkrete Risiken auf Ebene der einzelnen Zulieferer zu identifizieren, zu priorisieren und zu plausibilisieren.

In die Analyse einbezogen wurden die unmittelbaren Zulieferer oberhalb der in Abschnitt E.I beschriebenen Schwelle; sie decken den weit überwiegenden Teil des Einkaufsvolumens im Berichtszeitraum ab.

I. Abstrakte Risikoanalyse

In der ersten Stufe der Risikoanalyse werden für jeden einbezogenen Zulieferer Länder- und Branchenrisiken für sämtliche 13 im LkSG aufgeführten Themenbereiche systematisch erfasst und bewertet.

- Datenquellen: Die Länderbewertung basiert auf international anerkannten, öffentlich zugänglichen Indizes in ihren jeweils aktuellen Ausgaben, u. a. dem ITUC Global Rights Index (Internationaler Gewerkschaftsbund), dem Corruption Perceptions Index (Transparency International), dem Global Slavery Index (Walk Free Foundation), dem Environmental Performance Index (Yale University), den Worldwide Governance Indicators (Weltbank) und dem Global Gender Gap Report (World Economic Forum). Die Branchenbewertung stützt sich u. a. auf den CSR-Risiko-Check, die SASB Standards und

die NAP-Branchenstudie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

- Brancheneinordnung: Branchenrisiken werden weiterhin anhand der EU-Klassifizierung (NACE-Codes) systematisiert. Die für die Zulieferer maßgeblichen Gruppen – die Herstellung von Sportgeräten und der Einzelhandel mit Sportausrüstung – sind als Risikobranchen geführt.
- Risikobewertung: Die Einstufung erfolgt je Risikothema in die Kategorien hoch, mittel und gering. Liegen für ein Thema keine belastbaren Informationen vor, wird es gesondert gekennzeichnet und fließt nicht in die Gesamtbewertung ein.
- Kriterien für Hochrisiko: Neu ist die Aggregation über einen gewichteten Indexwert je Bewertungsachse (Land und Branche). An die Stelle des bisherigen Maximum-Prinzips, nach dem bereits ein einzelnes hoch bewertetes Thema zur Einstufung als Hochrisikolieferant führte, tritt eine Gewichtung der gesamten Verteilung der Bewertungen. Hoch bewertete Themen fließen dabei stärker ein als mittel oder gering bewertete; festgelegte Schwellenwerte bestimmen die Einstufung der jeweiligen Achse.

Damit wird dem gesetzlichen Auftrag des § 5 Abs. 2 LkSG Rechnung getragen, länder- und branchenspezifische Risikofaktoren systematisch und gewichtet in die Analyse einzubeziehen.

II. Konkrete Risikoanalyse

In der zweiten Stufe werden die Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse einer vertieften Einzelfallbewertung unterzogen.

- Adressaten: Einbezogen wurden alle Zulieferer, deren gewichtete Kategorie im Bereich „Land“ oder „Branche“ ein hohes Risiko ausweist.
- Umfang: Bewertet wurden die Risikothemen, die auf mindestens einer Achse mit „hoch“ eingestuft waren. Jede Zulieferer-Risiko-Kombination wurde nach Einflussvermögen (Marktstellung, Auftragsvolumen, Nähe zum Risiko), Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere (Grad, Anzahl betroffener Personen, Irreversibilität, Aufwand zur Behebung, Verursachungsbeitrag) bewertet.

- Ziel: Die Bewertung erfolgt datenbankgestützt und ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand für die Zulieferer. Damit bleibt der Grundsatz der Angemessenheit nach § 3 Abs. 2 LkSG gewahrt.

Im Vorjahr hing die konkrete Plausibilisierung von der Beantwortung themenspezifischer Informationsabfragen ab; die Rücklaufquote lag bei rund 15,65 %. Durch die Umstellung auf eine datenbankgestützte Einzelfallbewertung wurden im Berichtszeitraum sämtliche abstrakt als hoch eingestuften Zulieferer nach einheitlichen Kriterien konkret bewertet. Die zugrunde liegenden Stammdaten werden fortlaufend erweitert; einzelne Bewertungsparameter beruhen auf vorsichtigen Annahmen, die mit zunehmender Datentiefe weiter präzisiert werden.

Besonders hervorzuheben ist die Entwicklung der geografischen Struktur: Rund 77 % der analysierten Zulieferer haben ihren Sitz in Deutschland (Vorjahr: über 66 %). Von den Zulieferern mit erfasstem Sitzland sind rund 97 % in der Europäischen Union ansässig, alle übrigen im europäischen Ausland. Entsprechend den Indexwerten dieser Rechtsräume, in denen Arbeits- und Umweltschutz gesetzlich geregelt und staatlich kontrolliert sind, wurde für keinen der analysierten Zulieferer ein hohes länderbezogenes Risiko ermittelt.

Die zweistufige Methodik – abstrakte Erhebung und konkrete Einzelfallbewertung – stellt sicher, dass die Risikoanalyse den Vorgaben des § 5 Abs. 1 und 2 LkSG entspricht. Sie ermöglicht eine risikobasierte, verhältnismäßige und praxisgerechte Bewertung und schafft die Grundlage für Priorisierung, Prävention und Abhilfe nach den §§ 5 bis 7 LkSG.

D. Ergebnisse der Risikoanalyse

Für den eigenen Geschäftsbereich der Gesellschaften wurde die Bewertung des Vorjahres fortgeschrieben; Anhaltspunkte für eine veränderte Risikolage lagen im Berichtszeitraum nicht vor. Danach bestehen abstrakte menschenrechtliche Risiken insbesondere in folgenden Themenfeldern:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- Missachtung von Koalitions- und Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- widerrechtliche Verletzung von Landrechten,

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen von Sklaverei,
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung,
- Verbot von Kinderarbeit,
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns.

Ein erheblicher Teil dieser Risiken wurde bereits im Rahmen der konkreten Risikoanalyse des Vorjahres revidiert, da sich die abstrakten Einstufungen nicht durch konkrete Hinweise bestätigten. Lediglich in den Bereichen Landrechtsverletzungen, angemessene Entlohnung sowie Rechtsverletzungen von Menschenrechtsabkommen verbleibt ein mittleres Restrisiko, das im Risikomanagement weiterhin aufmerksam begleitet wird. Dies entspricht den Vorgaben des § 5 Abs. 2 LkSG, wonach Risiken nicht nur abstrakt erfasst, sondern auch nach Schwere und Wahrscheinlichkeit differenziert gewichtet werden müssen.

I. Unmittelbare Zulieferer

Für die analysierten unmittelbaren Zulieferer ergibt sich auf den beiden Bewertungsachsen folgendes Bild:

- Länderbezogenes Risiko: für die weit überwiegende Mehrheit der Zulieferer gering, für keinen Zulieferer hoch,
- Branchenbezogenes Risiko: für Zulieferer aus dem Einzelhandel mit Sportausrüstung mittel; für Zulieferer aus der Herstellung von Sportgeräten – branchentypisch für globale Textil-, Leder- und Schuhwertschöpfungsketten – hoch.

Die abstrakt erhöhten Risiken ergeben sich damit ausschließlich aus der Branchenzugehörigkeit und nicht aus den Sitzländern der Zulieferer. In der konkreten Risikoanalyse wurden für die betroffenen Zulieferer folgende menschenrechtsbezogene Themenfelder vertieft betrachtet:

- Verbot von Kinderarbeit,
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei,
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards,
- Einschränkung der Koalitionsfreiheit,
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung,
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
- Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigung (gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG den menschenrechtsbezogenen Risiken zugeordnet).

Positiv hervorzuheben ist, dass die Themenfelder Einsatz von Sicherheitskräften und widerrechtliche Verletzung von Landrechten, die im Vorjahr noch als potenziell risikorelevant eingestuft waren, im Berichtszeitraum auf keiner der beiden Bewertungsachsen ein hohes Risiko aufwiesen; auf Länderebene wurden sie für alle Zulieferer mit erfasstem Sitzland als gering eingestuft. Die konkrete Bewertung ergab ganz überwiegend eine gelegentliche Eintrittswahrscheinlichkeit und in keinem Fall die höchste Wahrscheinlichkeits- oder Schwerekategorie (siehe Abschnitt E.II). Die abstrakten Branchenrisiken bleiben gleichwohl Bestandteil der Risikobetrachtung, um den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 LkSG Rechnung zu tragen.

II. Umweltbezogene Risiken

In Bezug auf die umweltbezogenen Pflichten gemäß § 2 Abs. 3 LkSG ergab die abstrakte Risikoanalyse folgendes Bild:

- verbotene Produktion oder Verwendung von Stoffen nach dem Stockholmer Übereinkommen (POP): auf Länderebene gering; auf Branchenebene für den Einzelhandel mittel und für die Herstellung von Sportgeräten hoch, branchentypisch vor allem wegen des möglichen Einsatzes per- und polyfluorierter Chemikalien (PFAS) in wasserabweisenden Ausrüstungen,
- verbotene Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens: auf Länder- und Branchenebene höchstens mittel,
- verbotene Herstellung, Nutzung oder Entsorgung von Quecksilber gemäß Minamata-Übereinkommen: auf Länderebene für alle Zulieferer mit erfasstem Sitzland gering.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das umweltbezogene Risikobild damit weiter differenziert: Für die Themen des Basler und des Minamata-Übereinkommens wurde auf keiner Bewertungsachse ein hohes Risiko ermittelt. Als einziges umweltbezogenes Thema wurde das POP-Verbot in die konkrete Risikoanalyse einbezogen; für die dabei als kritisch bewerteten Fälle wurden gezielte Präventionsmaßnahmen festgelegt (Abschnitt F). Die übrigen Themen verbleiben im Risikoinventar und werden im Rahmen der jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalyse (§ 5 Abs. 4 LkSG) überprüft, um auf etwaige Veränderungen der Risikolage reagieren zu können.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass sich die abstrakt erhöhten Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern auf die Branchenzugehörigkeit konzentrieren, während die Sitzländer durchweg ein geringes bis mittleres Risikoniveau aufweisen. Die mittleren Restrisiken im eigenen Geschäftsbereich werden im Risikomanagement weiterhin berücksichtigt. Umweltbezogene Risiken werden aufgrund der internationalen Übereinkommen (Stockholmer, Basler und Minamata-Übereinkommen) dauerhaft im Blick behalten.

Damit setzen die Gesellschaften die Vorgaben des § 5 LkSG um, wonach eine differenzierte und priorisierte Betrachtung tatsächlicher und potenzieller Risiken sicherzustellen ist.

E. Priorisierung der Risiken

Gemäß § 5 Abs. 2 LkSG hat die Risikoanalyse nicht nur die Identifikation tatsächlicher und potenzieller menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken zum Ziel, sondern auch deren Gewichtung und Priorisierung. Maßgeblich sind die Angemessenheitskriterien des § 3 Abs. 2 LkSG, insbesondere die Schwere der möglichen Verletzung, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts, das Einflussvermögen des Unternehmens sowie die Art des Verursachungsbeitrags. Diese Priorisierung ist erforderlich, um die verfügbaren Ressourcen zielgerichtet einzusetzen und die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen nach §§ 6 und 7 LkSG wirksam zu steuern.

I. Methodik der Priorisierung

Die Priorisierung wurde im Berichtszeitraum anhand eines dreistufigen Verfahrens vorgenommen, das gegenüber dem Vorjahr verfeinert wurde:

○ Wirtschaftliche Relevanz

Wie im Vorjahr wurden Zulieferer einbezogen, deren Geschäftsvolumen mindestens 0,1 % des Gesamteinkaufsvolumens im Berichtszeitraum ausmacht. Da diese Schwelle relativ zum Gesamteinkaufsvolumen bemessen ist, passt sie sich der kürzeren Dauer des Rumpfgeschäftsjahres an und bleibt mit dem Vorjahr vergleichbar. Die so einbezogenen Zulieferer decken den weit überwiegenden Teil des Einkaufsvolumens ab. Die Auswahlentscheidung ist mit ihrer Begründung gemäß § 10 Abs. 1 LkSG

dokumentiert und wahrt den Grundsatz der Angemessenheit (§ 3 Abs. 2 LkSG).

- **Länder- und branchenspezifische Risikokategorisierung**

In einem zweiten Schritt wurden die Zulieferer anhand des gewichteten Indexwerts für Land und Branche eingestuft. Die bisherige vorrangige Betrachtung von Drittstaaten ist in dieser länderbezogenen Bewertung aufgegangen: Strukturell erhöhte Risiken in einzelnen Sitzländern werden nun unmittelbar über die Länderindizes abgebildet. Die Textil- und Sportartikelindustrie weist international eine erhöhte Risikobelastung auf, insbesondere in den Bereichen Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Chemikalieneinsatz; dies spiegelt sich in der Branchenachse wider.

- **Einfluss und Schweregrad**

Schließlich wurde für jede Zulieferer-Risiko-Kombination ein Priorisierungswert ermittelt, der sich aus Einflusskennzahl (Marktstellung, Auftragsvolumen, Nähe zum Risiko) und Schweregradwert ergibt. Ergänzend wurden die Kombinationen in einer Matrix aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung verortet. Damit werden die Kriterien des § 3 Abs. 2 LkSG unmittelbar in der Rangfolge der Risiken abgebildet.

II. Auswertung

Die Auswertung der Zulieferer-Risiko-Kombinationen ergibt folgendes Bild:

- Eintrittswahrscheinlichkeit: ganz überwiegend „gelegentlich“, in keinem Fall „häufig“,
- Schwere der Verletzung: überwiegend „geringfügig“, in keinem Fall „katastrophal“,
- Rangfolge: Die höchsten Priorisierungswerte entfallen auf die Themen Kinderarbeit und Zwangsarbeit bei den Zulieferern mit dem höchsten Auftragsvolumen in der Herstellung von Sportgeräten, gefolgt von Umweltverunreinigung, POP-Stoffen und Arbeitsschutz.

Die Ergebnisse der Priorisierung bilden die Grundlage für die in Abschnitt F dargestellten Präventionsmaßnahmen. Alle Kombinationen mit der Schwerekategorie „kritisch“ wurden in die Maßnahmenplanung übernommen. Damit wird ein systematischer Übergang von der Risikoidentifikation zur Risikoüberwachung und -bearbeitung gewährleistet (§§ 6 und 7 LkSG).

Die Priorisierungsmethodik wird regelmäßig evaluiert und an neue Risikolagen, geänderte Geschäftsbeziehungen oder branchenspezifische Entwicklungen angepasst. Dazu gehören insbesondere die regelmäßige Kalibrierung der Modellparameter und die fortlaufende Erweiterung der Datengrundlage. Auf diese Weise bleibt die Analyse aktuell und angemessen (§ 5 Abs. 4 LkSG).

F. Präventionsmaßnahmen

Gemäß § 6 Abs. 1 LkSG sind die Gesellschaften verpflichtet, unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko feststellen. Für unmittelbare Zulieferer konkretisiert § 6 Abs. 4 LkSG die in Betracht kommenden Maßnahmen. Diese sind so auszugestalten, dass sie der Art und Schwere des Risikos angemessen sind (§ 3 Abs. 2 LkSG). Ziel ist es, durch eine Kombination aus vertraglicher Verbindlichkeit, Sensibilisierung und Kontrolle ein geeignetes Instrumentarium zur Risikominimierung zu schaffen.

I. Umgesetzte Maßnahmen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurden die im Vorjahr etablierten Präventionsmaßnahmen fortgeführt und auf Grundlage der konkreten Risikoanalyse um themenspezifische Maßnahmen ergänzt:

- Vertragliche Zusicherungen: Der Code of Conduct, zu dessen Einhaltung sich die unmittelbaren Lieferanten verpflichtet haben, gilt unverändert fort. Er enthält verbindliche Standards, darunter das ausdrückliche Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung sowie Anforderungen an den Arbeitsschutz.
- Risikobasierte Kontrollmechanismen: Die mit Lieferanten vereinbarten Kontrollmöglichkeiten, die risikoorientiert, stichprobenartig oder anlassbezogen genutzt werden können, bestehen fort. Sie ermöglichen es, die Einhaltung der vertraglichen Zusicherungen nicht nur formal, sondern auch tatsächlich zu überprüfen.
- Themenspezifische Präventionsmaßnahmen: Für alle als kritisch bewerteten Zulieferer-Risiko-Kombinationen wurden gezielte Maßnahmen festgelegt. Sie betreffen die Themen Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Umweltverunreinigung, POP-Stoffe

und Arbeitsschutz. Ihre Umsetzung bildet einen Schwerpunkt des kommenden Berichtszeitraums.

- Inhalt der Maßnahmen: Vorgesehen sind insbesondere vertragliche Zusicherungen mit Weitergabepflicht in der Lieferkette (z. B. zum Mindestalter nach den einschlägigen ILO-Übereinkommen sowie zum Verbot von Anwerbegebühren und des Einbehalts von Ausweisdokumenten), Nachweise wie Altersverifikationsverfahren, Gefährdungsbeurteilungen, Abwasserbehandlung oder Chemikalienmanagement (z. B. nach ZDHC MRSL und der EU-POP-Verordnung), Schulungsangebote sowie vertragliche Audit- und Auskunftsrechte.

Die dargestellten Maßnahmen bilden die gegenüber allen unmittelbaren Zulieferern bestehenden sowie die für die priorisierten Zulieferer festgelegten Präventionsmaßnahmen ab. Der Umsetzungsstand der themenspezifischen Maßnahmen wird nachverfolgt und im nächsten Bericht dargestellt.

II. Angemessenheit und Wirksamkeit

Die genannten Maßnahmen sind nach Einschätzung der Gesellschaften angemessen und geeignet, die identifizierten Risiken zu adressieren:

- Angemessenheit: Sie berücksichtigen die branchenspezifische Risikolage der Textil- und Sportartikelindustrie, das jeweilige Einflussvermögen sowie den Grundsatz der Angemessenheit (§ 3 Abs. 2 LkSG). Durch die Ausrichtung auf die als kritisch bewerteten Kombinationen werden die Ressourcen dort eingesetzt, wo die Priorisierung den größten Handlungsbedarf ausweist.
- Wirksamkeit: Durch die Kombination von vertraglicher Verbindlichkeit (Code of Conduct, themenspezifische Zusicherungen), Wissensvermittlung und Kontrollrechten entsteht ein abgestuftes Maßnahmenbündel, das präventiv wirkt und im Bedarfsfall durchsetzbar ist (§ 4 Abs. 2 LkSG).

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird gemäß § 6 Abs. 5 LkSG jährlich sowie anlassbezogen überprüft; für die neu festgelegten themenspezifischen Maßnahmen erfolgt diese Überprüfung nach ihrer Umsetzung.

G. Kommunikation an die Geschäftsführung

Gemäß § 5 Abs. 3 LkSG sind die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, insbesondere die Geschäftsführung, zu kommunizieren. Diese gesetzliche Vorgabe stellt sicher, dass die Unternehmensleitung über die relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken informiert ist und erforderliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen im Sinne der §§ 6 und 7 LkSG beschließen kann.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse wurden in strukturierter Form der Geschäftsführung der SportScheck GmbH und der Sport Voswinkel GmbH vorgelegt. Dies erfolgte sowohl durch schriftliche Dokumentationen als auch durch begleitende Präsentationen in internen Entscheidungsgremien. Der Bericht umfasste:

- eine Darstellung der angewandten Methodik,
- die wesentlichen Ergebnisse der abstrakten und konkreten Risikoanalyse,
- eine Bewertung der identifizierten Risiken nach Priorisierung,
- konkrete Empfehlungen zu Präventions- und Abhilfemaßnahmen,
- Hinweise zu Verbesserungspotenzialen im Risikomanagement.

Damit erhielt die Geschäftsführung nicht nur eine Übersicht über die aktuelle Risikolage, sondern auch eine Entscheidungsgrundlage zur Umsetzung und Steuerung geeigneter Maßnahmen.

Die direkte Kommunikation der Ergebnisse an die Geschäftsführung gewährleistet, dass die Risikoanalyse nicht auf operativer Ebene stehen bleibt, sondern integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung ist. Auf diese Weise wird § 4 Abs. 1 und Abs. 3 LkSG Rechnung getragen, wonach das Risikomanagement in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen zu verankern ist und sich die Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Personen informiert.

Darüber hinaus ermöglicht die enge Einbindung der Geschäftsführung eine sachgerechte Priorisierung der Risiken sowie eine angemessene Zuteilung von Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden so nicht nur dokumentiert, sondern in die unternehmerische Praxis übertragen.

H. Feststellungen im Berichtszeitraum

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den zweiten Bericht nach dem LkSG. Er schreibt den Bericht für das Geschäftsjahr 2023/2024 fort und ermöglicht erstmals eine Betrachtung der Entwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Berichtszeitraum als Rumpfgeschäftsjahr kürzer ist als das Vorjahr und die Methodik weiterentwickelt wurde. Die Entwicklungsbetrachtung stützt sich daher auf Anteilswerte und qualitative Veränderungen.

Gegenüber dem Vorjahr zeigen sich insbesondere folgende Entwicklungen:

- Abdeckung der konkreten Risikoanalyse: von einer Rücklaufquote von rund 15,65 % hin zu einer datenbankgestützten Bewertung sämtlicher Zulieferer mit abstrakt hohem Risiko,
- Geografische Struktur: Anteil der Zulieferer mit Sitz in Deutschland von über 66 % auf rund 77 %; alle Zulieferer mit erfasstem Sitzland in Europa ansässig, kein Zulieferer mit hohem länderbezogenem Risiko,
- Risikothemen: Die Themen Sicherheitskräfte, Landrechte, Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) und gefährliche Abfälle (Basler Übereinkommen), die im Vorjahr abstrakt als potenziell risikorelevant eingestuft waren, erreichten auf keiner Bewertungsachse ein hohes Risiko,
- Priorisierung: Bewertung jeder Zulieferer-Risiko-Kombination nach Einfluss und Schwere; keine Kombination in der höchsten Wahrscheinlichkeits- oder Schwerekategorie,
- Prävention: Ergänzung der allgemeinen Maßnahmen um themenspezifische Maßnahmen für alle als kritisch bewerteten Risiken,
- Feststellungen: wie im Vorjahr keine festgestellten Verletzungen und keine substanziellen Hinweise über das Beschwerdeverfahren.

Die Ergebnisse bestätigen die im Vorjahr geschaffene Ausgangsbasis und zeigen eine fortschreitende Differenzierung und Systematisierung des Risikomanagements.

I. Eigener Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich wurden im Berichtszeitraum – wie bereits im Vorjahr – keine Verletzungen der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG definierten

menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten festgestellt. Die internen Prüfungen, Compliance-Maßnahmen und Kontrollmechanismen haben sich damit auch im Berichtszeitraum als geeignet erwiesen, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen. Dieses Ergebnis bestätigt die Eignung der bestehenden Unternehmensstrukturen im Sinne des § 4 Abs. 1 LkSG.

II. Unmittelbare Zulieferer

Auch bei den unmittelbaren Zulieferern wurden im Berichtszeitraum keine Verletzungen festgestellt. Zur Überwachung wird weiterhin eine Software eingesetzt, die in regelmäßigen Abständen internationale Datenbanken zu bekannten Menschenrechts- und Umweltverletzungen durchsucht und identifizierte Vorfälle den potenziell betroffenen Lieferanten zuordnet. Für den Berichtszeitraum von Juni 2024 bis Februar 2025 wurden keine relevanten Vorfälle gemeldet; auch die für die Risikoanalyse herangezogenen Datenbanken dokumentieren keine eingetretene Verletzung bei einem der analysierten Zulieferer. Eine Veranlassung, Abhilfemaßnahmen nach § 7 Abs. 2 LkSG einzuleiten, bestand daher nicht.

III. Mittelbare Zulieferer

Bei den mittelbaren Zulieferern wurden im Berichtszeitraum ebenfalls keine Verletzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG festgestellt; substantiierte Kenntnisse im Sinne des § 9 Abs. 3 LkSG lagen nicht vor. Die Bewertung des Vorjahres wurde insoweit fortgeschrieben, und es ergab sich kein Anlass für Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 LkSG. Die Beobachtung der tieferen Lieferkette bleibt Bestandteil des Risikomanagements; Informationen über potenzielle Risiken bei mittelbaren Zulieferern fließen insbesondere über das Beschwerdeverfahren und das softwaregestützte Monitoring in die Risikoanalyse ein.

I. Beschwerdeverfahren

Gemäß § 8 LkSG sind die Gesellschaften verpflichtet, ein angemessenes Beschwerdeverfahren einzurichten, das es internen wie externen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen hinzuweisen. Das Verfahren dient der frühzeitigen Identifikation von Risiken, der Einleitung geeigneter Präventions- und

Abhilfemaßnahmen sowie der Transparenz und Nachvollziehbarkeit innerhalb der Lieferkette.

I. Ausgestaltung des Verfahrens

Die Gesellschaften verfügen über ein unternehmensweites Beschwerdeverfahren, das allen relevanten Stakeholdern offensteht und im Berichtszeitraum unverändert zur Verfügung stand. Das Verfahren ist über mehrere Kanäle zugänglich:

- Telefonnummer,
- ein Online-Meldeformular auf der Unternehmenswebsite.

Um den Zugang so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten, ist die Abgabe anonymer Hinweise ausdrücklich möglich. Darüber hinaus wird die Vertraulichkeit der gemeldeten Informationen durch organisatorische und technische Maßnahmen gewährleistet.

II. Bearbeitung und Verantwortlichkeiten

Eingehende Hinweise werden durch eine unabhängige interne Stelle entgegengenommen und geprüft. Diese ist verantwortlich für:

- die Dokumentation des Sachverhalts,
- die Einleitung geeigneter Folgemaßnahmen,
- die Rückmeldung an die meldende Person (soweit Kontaktdaten vorliegen),
- die Entscheidung über eine mögliche Weiterleitung an die Geschäftsführung oder andere zuständige Stellen.

Die Bearbeitung erfolgt nach einem festgelegten Verfahrensablauf, um eine faire, nachvollziehbare und zeitnahe Bearbeitung sicherzustellen.

III. Einbindung der Lieferanten

Die unmittelbaren Lieferanten werden im Rahmen der vertraglichen Verpflichtung zur Einhaltung des Code of Conduct über das bestehende Beschwerdeverfahren informiert. Damit sind auch externe Partner in die Präventions- und Überwachungsstrukturen eingebunden.

Das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 8 Abs. 5 LkSG mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen auf seine Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit überprüft. Dabei werden interne Rückmeldungen und praktische Erfahrungen berücksichtigt; im Berichtszeitraum sind keine substanziellen

Hinweise eingegangen. Die Ergebnisse der Überprüfung fließen in die Weiterentwicklung des Verfahrens ein.

J. Überprüfung des Risikomanagements

Das Risikomanagement der Gesellschaften wurde im Berichtszeitraum einer internen Überprüfung unterzogen (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 LkSG). Ziel war es, die Wirksamkeit der implementierten Prozesse zu bewerten, die Angemessenheit der Präventionsmaßnahmen zu hinterfragen, den Stand der im Vorjahr benannten Handlungsfelder festzustellen und Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung systematisch zu identifizieren.

I. Prüfungsgegenstand und -umfang

Im Mittelpunkt der Überprüfung stand die Frage, ob die durchgeführte Risikoanalyse nach § 5 LkSG geeignet war, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken zuverlässig zu identifizieren. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG) und ggf. vorgesehene Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) in ihrer Konzeption angemessen, verhältnismäßig und wirksam sind. Maßgeblicher Prüfungsmaßstab war der risikobasierte Ansatz (§ 4 Abs. 1 LkSG) sowie der Grundsatz der Angemessenheit (§ 3 Abs. 2 LkSG).

II. Einbezug interner und externer Informationsquellen

Für die Überprüfung wurden unterschiedliche Informationsquellen herangezogen. Dazu gehörten:

- Rückmeldungen aus den relevanten Fachabteilungen (insbesondere Einkauf und Compliance),
- Erkenntnisse aus der datenbankgestützten Risikoanalyse und dem softwaregestützten Monitoring,
- Rückmeldungen aus dem eingerichteten Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG), auch wenn im Berichtszeitraum keine substantiellen Hinweise eingegangen sind.

Die Zusammenführung dieser Informationsstränge ermöglichte eine ganzheitliche Betrachtung der Stärken und Schwächen des bestehenden Systems.

Die interne Evaluation hat ergeben, dass das Risikomanagement in seiner derzeitigen Ausgestaltung den gesetzlichen Anforderungen im Wesentlichen entspricht und gegenüber dem Vorjahr weiterentwickelt wurde. Insbesondere wurden folgende Stärken hervorgehoben:

- systematische, regelbasierte Erfassung abstrakter und konkreter Risiken auf Grundlage dokumentierter öffentlicher Quellen,
- differenzierte Aggregation über einen gewichteten Indexwert anstelle des Maximum-Prinzips,
- konkrete Bewertung aller abstrakt hoch eingestuften Zulieferer ohne Abhängigkeit von Rücklaufquoten,
- klare Priorisierungsmethodik auf Grundlage von wirtschaftlicher Relevanz, Länder- und Branchenrisiko sowie Einfluss und Schwere,
- Einbindung unmittelbarer Zulieferer durch vertragliche Zusicherungen (Code of Conduct),
- Nutzung technischer Monitoring-Instrumente zur fortlaufenden Überwachung internationaler Datenbanken.

Mit Blick auf die im Vorjahr benannten Handlungsfelder ist festzuhalten: Die Abhängigkeit der konkreten Risikoanalyse von Rücklaufquoten wurde durch die methodische Umstellung aufgelöst. Der Ausbau risikobasierter Kontrollmaßnahmen wurde durch die Festlegung themenspezifischer Maßnahmen mit vertraglichen Audit- und Auskunftsrechten für die priorisierten Zulieferer eingeleitet.

Für die weitere Entwicklung wurden folgende Schwerpunkte identifiziert:

- kontinuierliche Erweiterung der Lieferantenstammdaten, um die Bewertung weiter zu präzisieren,
- Umsetzung und Nachverfolgung der themenspezifischen Präventionsmaßnahmen,
- regelmäßige Kalibrierung der Parameter des Bewertungsmodells.

Diese Überprüfung wird jährlich sowie anlassbezogen wiederholt.

K. Zusammenfassung und Ausblick

Die Risikoanalyse für das Rumpfgeschäftsjahr 2024/2025 (Juni 2024 bis Februar 2025) hat ergeben, dass im eigenen Geschäftsbereich sowie bei

unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern – wie bereits im Vorjahr – keine Verletzungen der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG definierten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten festgestellt wurden.

Diese Feststellung basiert auf der weiterentwickelten zweistufigen Risikoanalyse (abstrakt und konkret), dem softwaregestützten Monitoring sowie ergänzenden internen Prüfungen. Die Ergebnisse zeigen, dass die bestehenden Strukturen im Sinne des § 4 Abs. 1 LkSG geeignet sind, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu adressieren.

Im Berichtszeitraum wurden folgende zentrale Elemente des Risikomanagements fortgeführt und weiterentwickelt:

- gewichteter Indexwert als differenzierte Grundlage der abstrakten Risikoanalyse,
- datenbankgestützte konkrete Bewertung aller abstrakt hoch eingestuften Zulieferer,
- systematische Priorisierungsmethodik nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 LkSG anhand von Einfluss und Schwere,
- vertragliche Zusicherungen durch Lieferanten, insbesondere durch den Code of Conduct,
- themenspezifische Präventionsmaßnahmen für alle als kritisch bewerteten Risiken,
- technologiebasierte Überwachung durch Software, welche internationale Datenbanken regelmäßig auf bekannte Vorfälle durchsucht.

Diese Maßnahmen entsprechen dem gesetzlich vorgesehenen risikobasierten Ansatz (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 LkSG) und ermöglichen einen zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Ressourcen.

Die Gesellschaften entwickeln ihr Risikomanagement fortlaufend weiter. Für den nächsten Berichtszeitraum sind folgende Schwerpunkte vorgesehen:

Umsetzung der Präventionsmaßnahmen

- Umsetzung der themenspezifischen Maßnahmen und Nachverfolgung des Umsetzungsstands.
- Überprüfung der Wirksamkeit nach erfolgter Umsetzung gemäß § 6 Abs. 5 LkSG.

Weiterentwicklung der Datengrundlage

- Kontinuierliche Erweiterung der Lieferantenstammdaten zur weiteren Präzisierung der Bewertung.
- Regelmäßige Kalibrierung der Parameter des Bewertungsmodells.

Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens

- Vertiefte Integration des Verfahrens nach § 8 LkSG in interne Prozesse.
- Prüfung zusätzlicher externer Beschwerdekanäle (z. B. Brancheninitiativen).

Die Wirksamkeit des Risikomanagements wird jährlich sowie anlassbezogen überprüft (§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 LkSG). Dabei werden die Prozesse an neue gesetzliche Rahmenbedingungen, internationale Standards sowie branchenspezifische Entwicklungen angepasst.

Mit dem vorliegenden zweiten Bericht wird die im Vorjahr geschaffene Ausgangsbasis fortgeschrieben. Die Entwicklungsbetrachtung zeigt eine vollständige Abdeckung der konkreten Risikoanalyse, eine differenziertere Bewertung und eine Konzentration der Maßnahmen auf die priorisierten Risiken. Künftige Berichte werden insbesondere Veränderungen der Risikolage, neue Produkte, Märkte oder Geschäftsbereiche sowie den Umsetzungsstand und die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen berücksichtigen (§ 5 Abs. 4 LkSG).

Die Gesellschaften haben mit den im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen ihr Risikomanagement auf der im Vorjahr geschaffenen Grundlage weiterentwickelt und setzen damit die in §§ 4 bis 10 LkSG niedergelegten Sorgfaltspflichten um.

Die Risikoanalyse, die angewandten Bewertungsregeln und die Auswahlentscheidungen sind gemäß § 10 Abs. 1 LkSG nachvollziehbar dokumentiert; die Dokumentation wird für die gesetzlich vorgesehene Dauer aufbewahrt.

L. Ansprechpartner

Für Fragen und Anliegen bezüglich des Berichts stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

Name: Julia Fischer

Abteilung: Legal & Compliance

E-Mail: julia.fischer@sportscheck.com

Name: Hendrik Erwig

Abteilung: Legal & Compliance

E-Mail: h.erwig@voswinkel.de

M. Abschlusswort

Die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung umweltbezogener Pflichten in unserer Lieferkette sind für die SportScheck GmbH und die Sport Voswinkel GmbH gesetzliche Pflicht und zugleich Maßstab für die Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern.

Dieser Bericht zeigt, wie wir die im Vorjahr geschaffenen Strukturen im Berichtszeitraum weiterentwickelt haben, um Risiken entlang unserer Lieferkette zu erkennen, zu bewerten und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Zugleich benennt er die nächsten Schritte: die Umsetzung der festgelegten Präventionsmaßnahmen, die Weiterentwicklung der Datengrundlage und die fortlaufende Überprüfung unserer Prozesse.

Unser Ziel ist es, unsere Kundinnen und Kunden, Mitarbeitenden und Geschäftspartner auch künftig nachvollziehbar über die Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten zu informieren und gemeinsam mit unseren Lieferanten an der Erfüllung der vereinbarten Anforderungen zu arbeiten.

Ort, Datum: München, den 08.10.2026

Unterschrift Geschäftsführung:



Unterschrift Geschäftsführung:
